

Gemeinde Bernried
Birket 34
94505 Bernried



Gemeinde Bernried – Birket 34 – 94505 Bernried

Gemeinde Bernried
Birket 34
94505 Bernried

Ort, Datum Bernried, 03.09.2025	
Telefon 09905 / 7400 20	Fax -22
Sachbearbeiter/in Frau Mühlbauer	Zimmer Nr. 8
E-Mail bauamt@bernried-niederbayern.de	
Aktenzeichen (bitte immer angeben) 140 / 31	

**Anordnung einer
Verkehrsbeschränkung gemäß**

Straßenverkehrsordnung (StVO)

☒ § 45 Abs.1 und Abs. 3 Satz 1, § 44
Abs.1 Satz 1

☐ § 45 Abs.2 Satz 1 u.2

☐ Sondernutzungserlaubnis

Ihr Antrag vom

03.09.2025

Die Gemeinde Bernried erlässt folgende Anordnung		Verantwortlicher Bauleiter Markus Hartl	Telefon 0171 6394456
Die (Straßenbezeichnung) Böbrach bei Hs. Nr. 1 A			
in (Ort der Sperrung) 94505 Bernried			
wird am 08.09.2025 bis zur Beendigung der Bauarbeiten, längstens bis 10.09.2025 gesperrt.			
Umfang der Sperrung			
☐ Verkehrsbeschränkung(en)	☐ Verkehrssicherung(en)	☐ Sicherungsmaßnahmen entlang der Straße	
☐ halbseitige Sperrung	☐ Sperrung Gehweg	☐ Sicherungsmaßnahmen entlang des Gehweges	
☒ Vollsperrung	☐ Sperrung Fahrradweg		
t - Gesamtgewicht		m - Breite	m - Länge
☐ Sperrung für Fahrzeuge			
Grund der Sperrung: Wasser- und Kanalanschluss			
Die Kennzeichnung, Verkehrsführung/ Verkehrsregelung geschieht nach			
☐ Beschilderungsplan		☒ Regelplan	☒ Nr. BI/17
Der Verkehr wird umgeleitet über: ja			
Der Anliegerverkehr ist zugelassen bis:			
Weitere Maßnahmen zur Sicherung des Verkehrs: Warnleuchten sind in den Nachtstunden anzubringen!			
Sondernutzungserlaubnis		☐ Sperrung	☐ Aufstellung
Diese Anordnung/Erlaubnis wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam und endet mit deren Beseitigung.			
☐ Die Straßenverkehrsbehörde behält sich die Anbringung und Unterhaltung der Verkehrszeichen selbst vor.			
Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.			
§§ 1 bis 4 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) i.V.m. Geb.-Nr. 261 in der derzeit geltenden Fassung.			
Gebührenfestsetzung	Gebühr für diese Anordnung 0,00 €	Auslagen	Gesamtbetrag 0,00 €
Bankverbindung: Sparkasse Deggendorf, IBAN: DE50 7415 0000 0380 0025 35, BIC: BYLADEM1DEG			
Die weiteren Anordnungen auf der Rückseite sind, soweit sie zutreffen, zu beachten. Sie sind Bestandteil dieser Anordnung.			
 Stefan Achatz Erster Bürgermeister		 Verteiler ☒ Bauhof ☒ Kasse ☒ Polizei ☒ Landratsamt ☒ Pressestelle Gemeinde Bernried ☒ ZAW ☒ Rettungsdienst	

Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)
Anordnung § 45 StVO
der Gemeinde Bernried Nr. 140 / 31

Es gelten nachfolgende weitere Auflagen:

1. Gemäß § 45 Abs. 6 StVO haben Sie umstehende Anordnung zu vollziehen.
2. Die Aufwendungen für den Vollzug der Anordnung sind von Ihnen zu tragen (vgl. § 5b Abs. 2 d StVG)
3. Zuwiderhandlungen sind nach § 49 Abs. 4 Nr. 3 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG.
4. Die Bauarbeiten sind unter Verwendung neuzeitlicher Hilfsmittel und Anwendung rationeller Bauweisen zügig abzuwickeln.
5. Der Bauunternehmer ist verpflichtet, die Anordnung und den genehmigten Beschilderungsplan auf der Baustelle bereitzuhalten.
6. Die erforderlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind vom Bauunternehmer anzubringen und zu unterhalten.
- 6.1 Es ist Aufgabe des Bauunternehmers, die Lichtzeichenanlage zu bedienen.
- 6.2 Vorübergehend außer Kraft gesetzte Verkehrszeichen sind abzudecken oder zu entfernen (ausgenommen Wegweiser und Vorwegweiser) – vgl. zu den Zeichen 457 und 459 Abschn. III VwV-StVO). Für die Verkehrsteilnehmer dürfen keine Zweifel über die Gültigkeit der Zeichen entstehen können.
7. Die Arbeitsstelle ist so auszuschildern, dass der Verkehrsteilnehmer die Führung des Verkehrs rasch und zweifelsfrei erkennen kann. Unnötige Verkehrszeichen und –einrichtungen sind zu vermeiden.
- 7.1 Alle Verkehrszeichen und –einrichtungen müssen den Bestimmungen der StVO und der VwV-StVO entsprechen. Sie müssen sich in einem einwandfreien Zustand befinden, stets gut zu erkennen und ordnungsgemäß befestigt und standfest aufgestellt sein.
- 7.2 Die Verkehrszeichen müssen rückstrahlen oder von innen oder außen beleuchtet sein; sie müssen den RAL-Güteschutzbestimmungen genügen.
- 7.3 Sind Lichtzeichen im Beschilderungs- oder Umleitungsplan angeordnet, so sollen sie sowohl mit der Hand als auch automatisch betrieben werden können. Sie müssen bei größeren Baustellen eine Schaltmöglichkeit besitzen, um nach beiden Seiten gleichzeitig Rot oder gelbes Blinklicht zu zeigen, und eine Vorrichtung haben, die es ermöglicht, die Phasendauer zu ändern. Bei Handschaltung müssen beide Einfahrten an die Engstelle vom Schaltgerät aus zu übersehen sein. Die Dauer von Gelb soll drei Sekunden betragen und auch bei Handschaltung fest eingestellt sein. Im Übrigen ist die sachgemäße Phasendauer in jedem Fall zuvor nach den örtlichen Gegebenheiten zu ermitteln und vom Erlaubnisinhaber ständig zu überprüfen.
- 7.4 Die Beschilderung ist dem jeweiligen Fortschritt der Bauarbeiten anzupassen.
- 7.5 Im Bereich von Bahnanlagen ist darauf zu achten, dass die Zeichen mit Eisenbahnsignalen nicht verwechselt werden können (z.B. rotes Licht).
- 7.6 Baugruben müssen abgeschränkt, senkrechte Abgrabungen (z.B. Straßenauskoferung) ausreichend kenntlich gemacht werden. Absperrfahnen allein reichen im Allgemeinen nicht aus.

8. Absperrungen der Arbeitsstelle

- 8.1 Die Arbeitsstellen sind unmittelbar davor und dahinter, soweit nötig, durch rot-weiß gestreifte Schranken abzusperren.
- 8.2 Nötigenfalls ist die Arbeitsstelle auch seitlich gegen den für den Verkehr nicht gesperrten Teil der Straße abzusperren (z.B. durch Absperrgeräte) oder mindestens ausreichend kenntlich zu machen (z.B. durch weiß-rot-weiße Fahnen, Absperrbaken, Leitkegel).
- 8.3 Für kurzfristige und wandernde Arbeitsstellen können auch weiß-rot-weiße Fahnen, Leitkegel oder Absperrfahnen verwendet werden.
- 8.4 Die Absperrgeräte müssen rückstrahlen.

9. Kennzeichnung bei Nacht

- 9.1 Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, sind Absperrungen durch rote oder gelbe Warnleuchten zu kennzeichnen.
- 9.2 Auf Straßen mit schnellem Verkehr müssen die Warnleuchten elektrisch (Stromquelle Netzanschluss oder Batterie) betrieben werden.
- 9.3 Die Warnleuchten dürfen nicht blenden, die roten Warnleuchten nicht blinken.

10. Sicherung des Fußgängerverkehrs

- 10.1 Muss an Arbeitsstellen der Fußgängerverkehr von Gehwegen auf die Fahrbahn geleitet werden, ist in Engstellen neben dem Fahrstreifen ein gesonderter Gehstreifen vorzusehen. Der Gehstreifen ist möglichst durch Bordschwellen gegen die Fahrbahn abzugrenzen.
- 10.2 Befinden sich neben Verkehrsflächen, die von Fußgängern benutzt werden, tieferliegende Baugruben u.ä., so sind diese Straßenteile ausreichend abzusperren (Geländer usw.), um ein Abstürzen der Fußgänger zu verhindern.
- 10.3 Gehwege und Gehstreifen sind von Baugeräten, Baustoffen, Aushubmassen und dgl. freizuhalten.
- 10.4 Können Fußgänger auf Gehwegen oder Gehstreifen durch herabfallende Gegenstände (z.B. Baustoffe, Mörtel, Werkzeuge, Geräte) gefährdet werden, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (z.B. Schutzdächer, Schutzwände).
- 11. Die zuständige Polizeiinspektion und die Gemeinde Bernried sind vor der tatsächlichen Aufnahme der Arbeiten zu benachrichtigen.

Der Träger der Straßenbaulast fordert:

- 1. Aufgrabungen sind mit frostsicherem Kies aufzufüllen und vorschriftsmäßig zu verdichten.
- 2. Die Straßenoberfläche ist unverzüglich mit einer provisorischen Teerdecke zu versehen.
- 3. Verkehrszeichen und Schilder sind unverzüglich wieder aufzustellen.
- 4. Der ursprüngliche Zustand der Straßenoberfläche sowie im Zusammenhang mit Aufgrabungen beseitigte Straßenmarkierungen sind unverzüglich wiederherzustellen.
- 5. Aufgrabungen größeren Umfangs sind vor Beginn und Ende der Arbeiten mit einem Vertreter der Gemeinde Bernried zu begehen.
- 6. Spätere Setzungen hat der Veranlasser sofort auszubessern. Für sämtliche Schäden, auch an Dritten, die durch mangelhafte Ausführung oder Nichtbeachtung vorstehender Auflagen auftreten, haftet der Veranlasser.
- 7. Der tats. Aufstellungstermin für den Kran ist der Gemeinde Bernried unverzüglich mitzuteilen.
- 8. Die Durchfahrt für Rettungs-, Feuerwehr- und Müllfahrzeuge, für Anlieger sowie für LKW muss bei Bedarf gewährleistet sein. Die Durchfahrtsbreite wird auf mind. 3,0 Meter festgesetzt.**
- 9. Die Abfalltonnen sind, sofern sich die Lagerplätze für die Baustellen an Stellen befinden, an denen Abfalltonnen abgestellt werden, an den Tagen, an denen die Müllentsorgung erfolgt, so abzustellen, dass eine ordnungsgemäße Entsorgung möglich ist.
- 10. Die Feinschicht soll eine Körnung von 0,5 mm aufweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** **Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt.

Wichtig:

Für eine Abnahme der Baustelle vereinbaren Sie bitte frühzeitig einen Termin mit unserem Bauhofleiter Hr. Hartl (0171 / 6394456).

Die Beendigung der Maßnahme ist vom Antragsteller unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen. Anschließend hat eine Ortsbesichtigung zu erfolgen, in der die Arbeiten abgenommen werden.

Hinweis:

Die anfallenden Arbeiten sind innerhalb einer Woche nach Beendigung der Maßnahmen zu erledigen. Ansonsten wird die Gemeinde Bernried eine Firma zur Mängelbeseitigung beauftragen und Ihnen die Kosten in Rechnung stellen.

Sollten Ihrerseits die Arbeiten nicht bis zum genehmigten Zeitpunkt abgeschlossen sein, ist **unverzüglich** eine Verlängerung der AO zu beantragen.

Sperrung einer Straße

Stempel und Unterschrift der
Straßenverkehrsbehörde

2)

